

ANLAGE 3)

Auszugweise Abschrift aus der Niederschrift über die 02. Sitzung (XII) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen vom 01.12.2021

Tagesordnungspunkt 3)

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung der Verbandsversammlung an die Verbandsmitglieder des ZAS, der 5. Änderungssatzung des ZAS in der Fassung der Anlage 1 zuzustimmen.

Vorbemerkung:

Der ZAS-Vorstand hat sich mehrfach intensiv mit dem anliegenden Satzungsentwurf beschäftigt. Es wird nun empfohlen, den vorliegenden Satzungsentwurf an die ZAS-Verbandsmitglieder zur Beschlussfassung in deren Gremien zu geben. Der Satzungsentwurf muss in den Gremien der ZAS-Mitglieder beraten und beschlossen werden, da es sich bei der Neufassung der Verbandssatzung - mit der Übernahme der Aufgaben „Klärschlammverbrennung“ und „Wasserstofftankstelle“ - um wesentliche Satzungsänderungen handelt. Bei Zustimmung der Verbandsmitglieder ist geplant, in einer Verbandsversammlung des ZAS im Frühjahr 2022 abschließend über die Satzung zu entscheiden.

Folgende Änderungen werden in der 5. Änderungssatzung vorgenommen und erläuternd dargestellt:

1. Aufgabenerweiterung durch Einführung von Sparten (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 13, § 14)

Die Aufgaben des ZAS werden (wie nachfolgend beschrieben) erweitert, doch beteiligen sich nicht alle Verbandsmitglieder an allen Aufgaben. Aus diesem Grund werden die Aufgaben in Sparten unterteilt, so dass Stimmrechte, Beschlussfassungen, Umlageberechnungen und Rechnungslegung grundsätzlich je Sparte erfolgen.

2. Übertragung der Aufgabe „thermische Abfallbehandlung“ und Präzisierung der Aufgaben des ZAS (§ 2 Abs. 2)

Die Aufgabe der thermischen Abfallbehandlung soll auf den ZAS übertragen werden. Zweck dieser Übertragung ist eine positive Einstufung des ZAS im Sinne von §2b (3) Umsatzsteuergesetz zwecks Weiterführung der Befreiung der Mitgliederentgelte von der Umsatzsteuer.

Zusätzlich wurden die Aufgaben nach Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt konkretisiert, um Missverständnisse zwischen ZAS und den Verbandsmitgliedern zu vermeiden.

3. Erweiterung des Aufgabengebiets „Klärschlammverbrennung“ (§ 2 Abs. 3)

Mit Beschluss vom 15.06.2021 hat die Verbandsversammlung des ZAS die Planung des Umbaus des Müllheizkraftwerks Darmstadt beschlossen und beabsichtigt, in diesem Zusammenhang die Integration eines Drehrohrofens zum Zweck der Klärschlammverbrennung einzubauen. An dieser Sparte beteiligen sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Das Angebot zur Klärschlammmentsorgung durch den ZAS ist für die beiden Spartenmitglieder und weitere kommunale Kläranlagen aus der Region vorgesehen und ermöglicht es den Spartenmitgliedern, der für die größeren Anlagen ab 50.000 EW gesetzlich vorgesehenen Phosphorrückgewinnungspflicht ab dem Jahr 2029 bzw. der durch die gesetzlichen Regularien stattfindenden erheblichen Abschmelzung der landwirtschaftlichen Verwertung bzw. Verwertung in Klärschlammmitverbrennungsanlagen wie z.B. Kohlekraftwerken Rechnung zu tragen. Siehe hierzu die Erläuterung zum Hintergrund in Anlage 1.

Spätestens zum Inbetriebnahmezeitpunkt des Drehrohrofens soll die entsprechende gesetzliche Aufgabe von den Kläranlagenbesitzern im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds auf das Verbandsmitglied übertragen werden. Das Verbandsmitglied kann dann die entsprechende Aufgabe

an den ZAS übertragen. Die beiliegende Änderungssatzung trägt diesem Rechnung und integriert die neuen Aufgaben zur Klärschlammverbrennung in das Satzungsgefüge des ZAS.

4. Erweiterung des Aufgabengebiets „Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle“ (§ 2 Abs. 4)

Das Angebot zum Bau und zum Betrieb von Wasserstofferzeugungsanlagen/Wasserstofftankstellen ermöglicht es dem ZAS grundsätzlich, eine an das Müllheizkraftwerk angeschlossene Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle zu errichten und zu betreiben und damit in den Mitgliedskommunen nebst weiteren kommunalen Partnern ansässige Wasserstofffahrzeuge (Busse, Müllsammelfahrzeuge etc.) die Versorgung mit Wasserstoff sowie die Betankung damit zu ermöglichen.

Die beiliegende Änderungssatzung trägt diesem Rechnung und integriert die neuen Aufgaben bezüglich der Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle in das Satzungsgefüge des ZAS.

5. Klarstellung zur Durchführung der Aufgaben des ZAS (§ 2 Abs. 5-7, § 6 Abs. 1)

Damit der ZAS die ihm übertragenen Aufgaben vollständig und bestmöglich erfüllt, ergänzt die Änderungssatzung das Recht für den ZAS, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben allen förderlichen Geschäften nachzugehen.

Darüber hinaus soll dem ZAS ermöglicht werden, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Beteiligungen zu errichten oder Beteiligungen zu erwerben sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit weiteren Körperschaften einzugehen. Entsprechende Entscheidungen über die Beteiligungen und den Abschluss derartiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sollen von der Verbandsversammlung getroffen werden.

6. Erweiterung der Informationspflichten der Verbandsmitglieder gegenüber dem ZAS (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1)

Über das Ausscheiden eines Versammlungsvertreters oder eines Vorstandsmitglieds soll der ZAS zukünftig von den jeweiligen Verbandsmitgliedern unterrichtet werden.

7. Ausschüsse (§ 6 Abs. 2, 3, § 8a)

Die Bildung von Ausschüssen soll erleichtert werden, indem die Verbandsversammlung ermächtigt wird, über alle Einzelheiten von Ausschüssen zu entscheiden. Auch kann die Verbandsversammlung entscheiden, ob ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet werden soll.

Es soll bereits jetzt ein Ausschuss für Klärschlammverbrennung gebildet werden.

8. Erleichterung der Einberufung der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 3)

Die Einberufung der Verbandsversammlung soll dadurch erleichtert werden, dass sie auch elektronisch erfolgen kann.

9. Protokollpflicht für Verbandsversammlung und Vorstandssitzung (§ 8 Abs. 6, § 11 Abs. 4)

Klargestellt werden soll außerdem, dass und von wem über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen ist.

10. Wahl des Vorstands (§ 9 Abs. 1, 4)

Hinsichtlich der Wahl des Vorstandsvorstands soll klargestellt werden, wie die Wahl erfolgt und welche Personen wählbar sind. Außerdem soll ein reibungsloser Übergang zu einem neuen Vorstand sichergestellt werden.

11. Geschäftsführung (§ 10 Abs. 2)

Bisher war die Möglichkeit einer Geschäftsführung des ZAS in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen. Zum Zwecke der Beschreibung der Aufgaben der Geschäftsführung und der Eröffnung der Möglichkeit, eine Geschäftsordnung zu beschließen, soll die Satzung entsprechend ergänzt werden.

12. Erleichterung der Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzung (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3)

Die Einberufung der Vorstandssitzung soll dadurch erleichtert werden, dass sie auch elektronisch erfolgen kann. Geregelt werden soll außerdem, dass die Sitzungen der Vorstandssitzung nicht öffentlich sind. Zudem soll die Beschlussfassung der Vorstandssitzung in einfachen Angelegenheiten per E-Mail, Fax oder Brief möglich sein.

13. Berechnung der Verbandsumlage für Klärschlammverbrennung (§ 13 Abs. 2)
Für die Aufgabe „Klärschlammverbrennung“ soll die Verbandsumlage sowohl auf Basis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder als auch auf Basis der jeweils im Vorjahr angelieferten Klärschlammmenge in Tonnen berechnet werden können.

14. Regelung zur Auflösung (§ 15 Abs. 1)
Aufgrund der Neufassung von § 9 KGG (Novellierung des KGG in 2019) wurde die Satzung um eine Regelung zur Auflösung des ZAS ergänzt.

15. Abstimmung mit Regierungspräsidium
Die Satzungsänderungen wurden mit dem Regierungspräsidium Darmstadt vorabgestimmt.

Diese Satzungsänderung in der neuen Form ist wesentlich und fällt somit unter den Gremienvorbehalt.

BESCHLUSS

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen beschließt, den Verbandsmitgliedern des ZAS die Empfehlung auszusprechen, der 5. Änderungssatzung des ZAS in der Fassung der Anlage 1 zuzustimmen.

Anlage

- 1) Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 2) Änderungssatzung im „Mark-Up-Modus“ mit nachvollziehbaren Änderungen (farblich)
- 3) Hintergrund zur Erweiterung des Aufgabengebiets „Klärschlammverbrennung“
- 4) Synopse der Satzungen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung der Verbandsversammlung:

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Darmstadt, den 01.12.2021



Gabriele Winter
(Vorsitzende der
Verbandsversammlung)





Manuela Uhrich
(Schriftführerin)